

A N T R A G

der Abgeordneten Romeder, Haufek, Haberler, Ing. Gansch, Knotzer, Nowohradsky, Sivec, Dr. Strasser, Dipl.Ing. Toms

gemäß § 29 LGO zur Regierungsvorlage der NÖ Landesregierung betreffend Gesetzesentwürfe, mit denen die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI.1000, und die Stadtrechte, LGBI.1010, 1015, 1020 und 1025 geändert werden sollen, LT 161/G-12 und der Regierungsvorlage betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung und der Stadtrechte, zu LT 161/G-12

1. Zur Abänderung der NÖ Gemeindeordnung

Aufgrund des Beschlusses des NÖ Landtages betreffend die Schaffung einer neuen NÖ Gemeinderatswahlordnung vom 30.6.1994 ergibt sich die Notwendigkeit, auch die NÖ Gemeindeordnung zu ändern. Der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzesentwurf wurde entsprechend dem Wunsch des Kommunalausschusses überarbeitet und mit Schreiben vom 15. 9. 1994 dem Ausschuß zugemittelt. Weiters folgte am 20. 10. 1994 ein ergänzendes Schreiben zu dem am 15. 9. 1994 übermittelten Gesetzesentwurf. Schließlich ergab sich sowohl aus einem im Kommunalausschuß eingebrachten Antrag als auch aus Verhandlungen der im Ausschuß vertretenen Parteien sowie aus dem Ergebnis der Unterausschußsitzung vom 27. 10. 1994 der Wunsch nach weiteren Änderungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen sämtliche dieser Änderungen in einem einheitlichen Gesetzesantrag zusammengefaßt werden, wobei darauf Bedacht zu nehmen war, daß aus Gründen der bevorstehenden Gemeinderatswahlen die Beschlußfassung über die Gemeindeordnung ehestmöglich zu erfolgen hat. Weitere Überlegungen für eine Änderung des Gemeinderechtes sollten in einer von der Landesregierung einzusetzenden Arbeitsgruppe er-

arbeitet und umgesetzt werden; dieser Arbeitsgruppe sollen neben Vertretern der im Landtag vertretenen Parteien auch Angehörige des Gemeindereferates sowie Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretungen der Gemeinden angehören.

2. Zur Abänderung der NÖ Stadtrechtsgesetze

Aufgrund der Fülle von Änderungsnotwendigkeiten in den vier Stadtrechtsgesetzen ergibt sich die Überlegung, die übereinstimmenden allgemeinen Bestimmungen der Stadtrechte analog der Gemeindeordnung in einem Stadtrechtsorganisationsgesetz zu regeln, während in den derzeit vier Stadtrechtsgesetzen nur die für die jeweilige Stadt spezifischen Regelungen aufzunehmen sind. In diesem Zusammenhang wären auch aus dem Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGB1.1030, die die Statutarstädte betreffenden Bestimmungen in die jeweiligen Stadtrechte aufzunehmen. Schließlich wären aus Gründen der Rechtssystematik alle Bestimmungen über Bezüge von Mandataren der Statutarstädte in das NÖ Gemeindebezügegesetz aufzunehmen.

Da eine solche Vielfalt von Regelungen nicht ohne entsprechende Vorarbeiten des Gemeindereferates und ohne Begutachtungsverfahren durchgeführt werden kann, ist daher die Landesregierung zur Setzung entsprechender Maßnahmen aufzufordern. Hiebei soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß nach der Reform des Gemeinderatswahlrechtes und der Gemeindeordnung auch die Stadtrechtsreform in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen wird. Die Verfahren zur Erarbeitung neuer die Statutarstädte betreffender Bestimmungen und die Zuleitung entsprechender Gesetzesentwürfe an den Landtag sollten daher im ersten Halbjahr 1995 erfolgen.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung der Gemeindeordnung wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag folgende Gesetzesentwürfe noch im ersten Halbjahr 1995 vorzulegen:
 - Entwurf eines Stadtrechtsorganisationsgesetzes, welches analog der Gemeindeordnung die für alle Statutarstädte geltenden Bestimmungen zu enthalten hat.

 - Änderung der vier bestehenden Stadtrechte in der Form, daß für jede Statutarstadt die jeweils spezifischen Regelungen in das Stadtrechtsgesetz aufzunehmen sind.

 - Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBI.1030, in der Form, daß die für die Statutarstädte geltenden Bestimmungen in die jeweiligen Stadtrechtsgesetze aufzunehmen sind.

 - Änderung des NÖ Gemeindebezügegesetzes in der Form, daß auch die Bezüge für Mandatäre der Statutarstädte in diesem Gesetz geregelt werden.

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Beratung und Erarbeitung weiterer Änderungen des Gemeinderechts eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welcher Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien, des Gemeindereferates sowie die gesetzlichen Interessensvertretungen der Gemeinden angehören sollen. Nach Abschluß der Arbeiten in der Arbeitsgruppe und Durchführung eines Begutachtungsverfahrens ist dem Landtag unverzüglich eine Regierungsvorlage vorzulegen.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

5. Die Regierungsvorlage Ltg. Zl. 161 betreffend die Änderung der Gemeindeordnung und der vier Stadtrechtsgesetze in der ursprünglich im Landtag eingebrachten Fassung sowie in der Fassung der Beilage zum Schreiben des Herrn Präsidenten vom 15. 9. 1994 bzw. des Schreibens betreffend Ergänzung vom 20. 10. 1994 gelten gemäß § 29 LGO als erledigt.